

Vorlagennummer: VO/26/033
Vorlageart: Entscheidungsvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Bürgermeister
gez. i.V. Karneth

Satzung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen der Stadt Wegberg unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) - Vergabesatzung

Datum: 08.04.2026
Federführung: Zentrale Verwaltungssteuerung

Beratungsfolge

Gremium	Termine
Hauptausschuss (HA) (Vorberatung)	28.04.2026
Rat der Stadt Wegberg (Entscheidung)	05.05.2026

Sachverhalt

Seit dem 1. Januar 2026 haben sich im Bereich des kommunalen Vergabewesens in Nordrhein-Westfalen grundlegende Änderungen ergeben, die einen deutlichen Systemwechsel darstellen und auch für die Arbeit des Rates von erheblicher Bedeutung sind.

Kern dieser Reform ist die Einführung des § 75a der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Mit dieser Vorschrift wurde erstmals eine eigenständige gesetzliche Grundlage für die kommunale Vergabe unterhalb der EU-Schwellenwerte geschaffen. Gleichzeitig sind die bisherigen detaillierten landesrechtlichen Regelungen weitgehend entfallen. Insbesondere wurden die Kommunalen Vergabegrundsätze sowie die bisher maßgeblichen Verweise auf die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) für diesen Bereich aufgehoben.

Damit verbunden ist auch der Wegfall sämtlicher landesrechtlicher Wertgrenzen. Unterhalb der EU-Schwellenwerte bestehen somit keine verbindlichen Vorgaben mehr, welche Vergabeart in welchem finanziellen Umfang anzuwenden ist. Förmliche europaweite Vergabeverfahren sind weiterhin erst ab Erreichen der entsprechenden EU-Schwellenwerte verpflichtend. Darunter verfügen die Kommunen nun über einen deutlich erweiterten Handlungsspielraum.

An die Stelle detaillierter Verfahrensvorschriften treten zentrale Grundsätze. Maßgeblich sind nun insbesondere die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Effizienz, Sparsamkeit sowie der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu beachten und entsprechend zu dokumentieren. Diese lassen bewusst Raum für eine flexible und praxisorientierte Ausgestaltung der Vergabeverfahren.

Die Reform eröffnet den Kommunen damit neue Möglichkeiten, Beschaffungen effizienter und unbürokratischer durchzuführen. So können beispielsweise Vergaben flexibler gestaltet, Vergleichsangebote eingeholt oder marktnahe Verfahren angewendet werden. Auch Vertragsgestaltungen und -anpassungen können unter erleichterten Bedingungen erfolgen.

Gleichzeitig geht mit dieser erweiterten Freiheit eine deutlich erhöhte Verantwortung einher. Da verbindliche landesrechtliche Detailregelungen entfallen sind, besteht für die Kommunen die Möglichkeit, unterstützende eigene Regelwerke zu entwickeln. Hierzu zählen insbesondere interne Regelungen, in denen unter anderem Wertgrenzen, Verfahrensarten, Zuständigkeiten und Dokumentationsanforderungen festgelegt werden.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Stadt Wegberg, zur Gewährleistung von Rechtssicherheit und zur Schaffung klarer, einheitlicher Standards, eine eigene Vergabesatzung zu erlassen. Ziel dieser Satzung ist es insbesondere, den Mitarbeitenden eine verlässliche Orientierung und konkrete Handlungshilfen für die tägliche Praxis zu geben. Durch klar definierte Verfahren, Zuständigkeiten und Wertgrenzen soll ein rechtssicheres, transparentes und zugleich praxistaugliches Vergabewesen sichergestellt werden.

Für den Rat ergibt sich daraus eine verstärkte steuernde Rolle. Es ist Aufgabe des Rates, den rechtlichen und organisatorischen Rahmen für die kommunale Beschaffung festzulegen und dabei insbesondere Transparenz und Wettbewerb sicherzustellen. Gleichzeitig bleibt die ordnungsgemäße Verwendung öffentlicher Mittel ein zentraler Maßstab.

Finanzielle Auswirkungen

Die derzeitigen Kosten für die Einbindung der Zentralen Vergabestelle Viersen (ZVS Viersen) lagen bei einer Betrachtung der vergangenen drei Jahre im Durchschnitt bei rund 44.600 Euro pro Jahr. Trotz einer generell steigenden Anzahl der Vergabeverfahren, wird die ZVS Viersen weniger Verfahren vollständig betreuen, dafür jedoch häufiger unterstützend tätig. Diese Unterstützung besteht hauptsächlich in der Beratung, in der Erfüllung der Veröffentlichungspflichten und der Abfragen beim Vergaberegister. Hierdurch werden die Kosten zur Einbindung der ZVS Viersen voraussichtlich leicht sinken. Dies ist insbesondere auf die nach oben angepasste Wertgrenze zurückzuführen. Zu Beginn ist damit zu rechnen, dass Rückfragen an die Zentrale Vergabestelle zunächst häufiger auftreten, im weiteren Verlauf jedoch mit zunehmender Routine abnehmen werden.

Bewertung der Klimarelevanz

Ist die Vorlage klimarelevant?	Ja				
Treibhausgas-Ausstoß in CO ₂ e	Erhebliche Reduktion	Geringfügige Reduktion	Geringfügige Erhöhung	Erhebliche Erhöhung	Nicht ermittelbar
Bemerkung	Die Auswirkungen der Vergabesatzung sind im Vorhinein nicht zu beziffern und ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelfall.				

Beschlussvorschlag

Die in der Anlage beigefügte Vergabesatzung wird beschlossen.

Anlage/n

- 1 - Anlage 1_Vergabesatzung (öffentlich)
- 2 - Anlage 2_Vergabesatzung markiert (öffentlich)
- 3 - Anlage 3_Vergabesatzung_28.04.2026 (öffentlich)

Beteiligte Fachbereiche:

Erste Beigeordnete / Dezernat II
Technische Beigeordnete / Dezernat III
Stadtkämmerin
Rechnungsprüfung

**Satzung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen der Stadt Wegberg
unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 des Gesetzes gegen
Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
vom ...**

(Vergabesatzung)

Präambel

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f sowie § 75a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Auftragswertbestimmung

(1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Wegberg, deren geschätzte Auftragswerte die gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Schwellenwerte (EU-Schwellenwerte) ohne Umsatzsteuer nicht erreichen.

(2) Zur Bestimmung des geschätzten Auftragswertes ist § 3 der Vergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Diese Satzung gilt nicht für

1. Eigenbetriebe (und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen) der Stadt sowie
2. kommunalbeherrschte juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

§ 2 Anwendung von Vergaberegeln

(1) Die Gemeinde vergibt öffentliche Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Aufträge über Bauleistungen sind Verträge über Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instandgehalten, geändert oder beseitigt wird. Lieferaufträge sind Verträge zur Beschaffung von Waren. Dienstleistungsaufträge sind Verträge über die Erbringung von Leistungen, die nicht unter die Sätze 1 und 2 fallen. Dazu zählen auch freiberufliche Leistungen.

(3) Bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes sollen folgende Teile der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen angewendet werden:

1. Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der jeweils geltenden Fassung und
2. Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) in der jeweils geltenden Fassung.

Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des EU- Schwellenwertes sollen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils geltenden Fassung vereinbart werden, soweit keine anderen vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden. Dies gilt entsprechend für freiberufliche Leistungen.

(4) Ausgenommen von der Anwendung dieser Satzung sind alle öffentlichen Aufträge, die nach den für Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte geltenden Regelungen nicht dem Vergaberecht unterliegen. Daneben sind ausgenommen

1. Aufträge an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, an der die Stadt allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist,
2. Verträge zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern,
3. die Vergabe sozialer Dienstleistungen nach SGB VIII und IX,
4. die Beschaffung von Schulbüchern, die der Buchpreisbindung unterliegen,
5. die Beschaffung von Fahrzeugen.

(5) Bei Drittmittel- oder Fördermittelprojekten gelten vorrangig die jeweils anzuwendenden Vorschriften der Mittelgeber.

§ 3 Grundsätze der Vergabe

(1) Die Stadt hat ihre Aufträge gemäß § 75a GO NRW wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu vergeben. Bei der Anforderung von Angeboten soll zwischen den Unternehmen gewechselt werden. Eine örtliche Beschränkung des Wettbewerbs ist grundsätzlich unzulässig.

(2) Die Wertgrenzen dieser Satzung und Schwellenwerte dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass ein sachlich zusammenhängender Bedarf durch getrennte Aufträge geteilt bzw. gestückelt wird (Stückelungsverbot).

(3) Die Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen sind angemessen (z.B. durch Fach- bzw. Teillosbildung) zu berücksichtigen. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen ganz oder teilweise zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche, technische, zeitliche, personelle oder andere sachliche Gründe vorliegen.

(4) Wenn für den Auftrag ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse im Sinne einer Binnenmarktrelevanz besteht, ist eine angemessene Veröffentlichung der Auftragsvergabe sowie der gleichberechtigte Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen.

§ 4 Verfahrensarten

Für Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwertes stehen folgende Verfahrensarten zur Verfügung:

- Direktauftrag,
- im Einzelfall zusätzlich die förmlichen Verfahren unterhalb des EU-Schwellenwertes (Öffentliche Ausschreibungen, Beschränkte Ausschreibungen (mit und ohne Teilnahmewettbewerb), Verhandlungsvergabe/Freihändige Vergabe (mit und ohne Teilnahmewettbewerb)) sowie
- im Einzelfall zusätzlich die förmlichen Verfahren oberhalb des EU-Schwellenwertes.

Als Kriterien für die Wahl der für die Beschaffung geeigneten Verfahrensart kommen beispielsweise der Auftragswert, die Schnelligkeit und/ oder die Wichtigkeit eines größtmöglichen Wettbewerbs in Betracht.

§ 5 Dokumentation

(1) Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen, insb. Abweichungen, festgehalten werden.

5

(2) Die Dokumentation sowie die Angebote, Teilnahmeanträge und ihre Anlagen sind mindestens für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren. Anderweitige Vorschriften zur Aufbewahrung bleiben unberührt.

§ 6 Direktauftrag und Arten der Vergabe

(1) Ein Direktauftrag ohne Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens ist unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Sparsamkeit sowie unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung und Transparenz zulässig bei

1. der Vergabe von Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Gewerk von einschließlich 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
2. der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Vertrag von einschließlich 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
3. der Vergabe von Leistungen, die nur von Personen mit einer gesetzlich festgelegten Qualifikation erbracht werden dürfen und deren Vergütung gesetzlich verbindlich geregelt ist,
4. der Vergabe von Leistungen, die nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden können; die Gründe der Ausschließlichkeit sind zu dokumentieren; oder
5. der Vergabe von freiberuflichen Leistungen.

(2) Das Vergabeverfahren kann frei gewählt werden. Der Verfahrensablauf ist den Bietern von Beginn an mitzuteilen.

Die Vergabe von Aufträgen – insbesondere mit einem geschätzten Auftragswert oberhalb der nach Absatz 1 festgelegten Wertgrenzen – kann z.B. nach Öffentlicher Ausschreibung, Beschränkter Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder nach Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb erfolgen. Mit einem Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber zunächst eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben.

1. Bei öffentlichen Ausschreibungen werden Leistungen nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.
2. Bei beschränkten Ausschreibungen (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung einer beschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben (grundsätzlich mindestens drei).
3. Bei Verhandlungsvergaben (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung von grundsätzlich mindestens drei Bietern vergeben.

Bei öffentlichen Ausschreibungen und bei Teilnahmewettbewerben sind Auftragsbekanntmachungen auf den Internetseiten des Auftraggebers oder auf Internetportalen zu veröffentlichen.

§ 7 Rahmenvereinbarung

Für einen wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einkauf können z.B. Rahmenvereinbarungen abgeschlossen werden. Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis. Sie sollen eine Laufzeit von sechs Jahren nicht überschreiten, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vor.

§ 8 Eignung und Ausschluss

(1) Die Anforderungen an die Eignung der Bieter sind vor Beginn eines Verfahrens festzulegen. Hierbei kann der Auftraggeber im Hinblick auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung und die wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit Anforderungen stellen.

(2) Bieter sind von der Teilnahme auszuschließen, wenn zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit können Bieter von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen.

§ 9 Kommunikation und Korruptionsprävention

(1) Ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer erfolgt der Versand der Vergabeunterlagen und der Eingang der Angebotsunterlagen sowie sämtliche Kommunikation im Vergabeverfahren grundsätzlich auf digitalem Wege in Textform (§ 126b BGB) über eine elektronische Vergabeplattform.

(2) Bei der gesamten Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen muss der Auftraggeber die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen in seinem Herrschaftsbereich gewährleisten.

(3) Der Auftraggeber unterrichtet jeden Bewerber und jeden Bieter über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die erfolgte Zuschlagserteilung. Gleiches gilt hinsichtlich der Aufhebung oder erneuten Einleitung eines Vergabeverfahrens.

(4) Organmitglieder oder Mitarbeiter des Auftraggebers oder eines im Namen des Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren auf Seiten des Auftraggebers nicht mitwirken.

§ 10 Vergabeunterlagen und Zuschlagskriterien

(1) In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig wie möglich zu beschreiben, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. Leistungsbeschreibungen sind grundsätzlich produktneutral zu formulieren.

(2) Wenn es zweckmäßig ist, zusammen mit der Bauausführung auch den Entwurf für die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen, kann die Leistung durch ein Leistungsprogramm dargestellt werden (funktionale Ausschreibung).

(3) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Zuschlagskriterien können insbesondere Qualität, Zweckmäßigkeit, Zeit, Nachhaltigkeit, Lebenszyklus- und Betriebskosten sowie der Preis sein. Die Zuschlagskriterien sind vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind. Sie müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Es ist auch zulässig, dass der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist.

§ 11 Fristen

Binde-, Teilnahme- und Angebotsfristen sind an der Komplexität der zu vergebenden Leistung zu orientieren und angemessen festzulegen. Die Verlängerung von Fristen ist zulässig.

§ 12 Vertrags- und Auftragsänderungen

(1) Vertrags- und Auftragsänderungsoptionen, insbesondere etwaige Vertragsverlängerungsoptionen, sind ausdrücklich und eindeutig in den Vergabeunterlagen zu regeln.

(2) Für die Änderung eines öffentlichen Liefer- oder Dienstleistungsauftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens gilt § 132 Absatz 1, 2 und 4 GWB entsprechend. Darüber hinaus ist die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung nicht mehr als 20 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes (ohne Umsatzsteuer) beträgt. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich.

(3) Vertragsänderungen nach der VOB/B erfordern kein neues Vergabeverfahren; ausgenommen davon sind Vertragsänderungen nach § 1 Absatz 4 Satz 2 VOB/B.

§ 13 Angebote

(1) Der Auftraggeber kann Neben- und weitere Hauptangebote zulassen. Fehlt dieser Hinweis in der Ausschreibung, sind Nebenangebote ausgeschlossen, weitere Hauptangebote hingegen zugelassen.

(2) Bei der Angebotsöffnung ist eine Niederschrift in Textform (§ 126b BGB) zu fertigen, in der die beiden Vertreter des Auftraggebers zu benennen sind. Der Niederschrift ist eine Aufstellung mit folgenden Angaben beizufügen:

1. Name und Anschrift der Bieter,
2. die Endbeträge der Angebote oder einzelner Lose,
3. Preisnachlässe ohne Bedingungen,
4. Anzahl der jeweiligen Neben- und weiteren Hauptangebote.

(3) Vor der Auftragsvergabe ist eine formale und inhaltliche Prüfung der Angebote durchzuführen. Angebote, bei denen Unklarheiten oder Preisauffälligkeiten bestehen, sind aufzuklären.

(4) Der öffentliche Auftraggeber kann den Bewerber oder Bieter auffordern, fehlende Unterlagen zu übermitteln oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren.

(5) Angebote, die nicht wertbar sind, sind auszuschließen. Nicht wertbar sind insbesondere Angebote, die

1. die geforderten Unterlagen oder Angaben nicht enthalten, wenn der Auftraggeber in den Vergabeunterlagen festgelegt hat, dass er keine Unterlagen nachfordern wird,
2. die geforderten Unterlagen oder Angaben nicht enthalten und auf Nachforderung nicht fristgerecht eingereicht wurden,
3. die geforderten Preise nicht enthalten; außer, wenn bei Außerachtlassung dieser Position(en) der Wettbewerb und die Wertungsreihenfolge nicht beeinträchtigt werden,
4. unangemessen niedrig sind und deren Aufklärung erfolglos verlief,
5. unzulässige Änderungen in den Vergabeunterlagen bei Ausschreibungen enthalten.

Angebote, die nicht in der vorgegebenen Frist eingegangen sind, sollen ausgeschlossen werden.

(6) Absatz 5 Satz 1 und 2 Nummer 5 findet auch Anwendung bei Vergaben, bei denen die Zentrale Vergabestelle Viersen nicht beteiligt ist.

§ 14 Aufhebung

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen. Im Übrigen ist der Auftraggeber berechtigt, jederzeit bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. kein Teilnahmeantrag oder Angebot eingegangen ist, das den Bedingungen entspricht,
2. die Vergabeunterlagen grundlegend geändert werden müssen,
3. kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde.

§ 15 Bietergemeinschaften und Nachunternehmen

(1) Bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sind Bietergemeinschaften zugelassen, sofern sie sich im Zuschlagsfall gesamtschuldnerisch verpflichten und eine bevollmächtigte Person als Vertretung benennen. Bewerber- und Bietergemeinschaften sind wie Einzelbewerber und -bieter zu behandeln.

(2) Der Einsatz von Nachunternehmen ist zulässig. Der Auftraggeber kann sich vorbehalten, den Einsatz von Nachunternehmen auszuschließen. Die vorgesehenen Unteraufträge sind mit dem Angebot anzugeben. Der Auftraggeber kann sich die Zustimmung zu späteren Änderungen vorbehalten. Die Eignung der Nachunternehmen ist im gleichen Umfang nachzuweisen, wie die der Hauptbietenden.

(3) Für Bauleistungen gilt, dass Bietergemeinschaften Einzelbietern gleichzusetzen sind, wenn sie die Arbeiten im eigenen Betrieb oder in den Betrieben der Mitglieder ausführen.

(4) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.

§ 16 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Juni 2026 in Kraft.

(2) Für Vergabeverfahren, die bis zum Tag vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begonnen wurden, gelten die Kommunalen Vergabegrundsätze NRW vom 28. August 2018 in der zuletzt geltenden Fassung fort.

**Satzung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen der Stadt Wegberg
unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 des Gesetzes gegen
Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
vom ...**

(Vergabesatzung)

Präambel

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 7 und ~~41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f~~ sowie § 75a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Auftragswertbestimmung

(1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Wegberg, deren geschätzte Auftragswerte die gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Schwellenwerte (EU-Schwellenwerte) ohne Umsatzsteuer nicht erreichen.

(2) Zur Bestimmung des geschätzten Auftragswertes ist § 3 der Vergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Diese Satzung gilt nicht für

1. Eigenbetriebe (und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen) der Stadt sowie
2. kommunalbeherrschte juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

§ 2 Anwendung von Vergaberegeln

(1) Die Gemeinde vergibt öffentliche Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Aufträge über Bauleistungen sind Verträge über Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instandgehalten, geändert oder beseitigt wird. Lieferaufträge sind Verträge zur Beschaffung von Waren. Dienstleistungsaufträge sind Verträge über die Erbringung von Leistungen, die nicht unter die Sätze 1 und 2 fallen. Dazu zählen auch freiberufliche Leistungen.

(3) Bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes sollen folgende Teile der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen angewendet werden:

1. Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der jeweils geltenden Fassung und
2. Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) in der jeweils geltenden Fassung.

Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des EU- Schwellenwertes sollen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils geltenden Fassung vereinbart werden, soweit keine anderen vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden. Dies gilt entsprechend für freiberufliche Leistungen.

(4) Ausgenommen von der Anwendung dieser Satzung sind alle öffentlichen Aufträge, die nach den für Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte geltenden Regelungen nicht dem Vergaberecht unterliegen. Daneben sind ausgenommen

1. Aufträge an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, an der die Stadt allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist,
2. Verträge zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern,
3. die Vergabe sozialer Dienstleistungen nach SGB VIII und IX,
4. die Beschaffung von Schulbüchern, die der Buchpreisbindung unterliegen,
5. die Beschaffung von Fahrzeugen.

(5) Bei Drittmittel- oder Fördermittelprojekten gelten vorrangig die jeweils anzuwendenden Vorschriften der Mittelgeber.

§ 3 Grundsätze der Vergabe

(1) Die Stadt hat ihre Aufträge gemäß § 75a GO NRW wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu vergeben. Bei der Anforderung von Angeboten soll zwischen den Unternehmen gewechselt werden. Eine örtliche Beschränkung des Wettbewerbs ist grundsätzlich unzulässig.

(2) Die Wertgrenzen dieser Satzung und Schwellenwerte dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass ein sachlich zusammenhängender Bedarf durch getrennte Aufträge geteilt bzw. gestückelt wird (Stückelungsverbot).

(3) Die Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen sind angemessen (z.B. durch Fach- bzw. Teillosbildung) zu berücksichtigen. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen ganz oder teilweise zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche, technische, zeitliche, personelle oder andere sachliche Gründe vorliegen.

(4) Wenn für den Auftrag ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse im Sinne einer Binnenmarktrelevanz besteht, ist eine angemessene Veröffentlichung der Auftragsvergabe sowie der gleichberechtigte Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen.

§ 4 Verfahrensarten

Für Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwertes stehen folgende Verfahrensarten zur Verfügung:

- Direktauftrag,
- im Einzelfall zusätzlich förmliche Verfahren unterhalb des EU-Schwellenwertes, **beispielsweise** Öffentliche Ausschreibungen, Beschränkte Ausschreibungen (mit und ohne Teilnahmewettbewerb), Verhandlungsvergabe / Freihändige Vergabe (mit und ohne Teilnahmewettbewerb), sowie
- im Einzelfall zusätzlich die förmlichen Verfahren oberhalb des EU-Schwellenwertes.

Als Kriterien für die Wahl der für die Beschaffung geeigneten Verfahrensart kommen beispielsweise der Auftragswert, die Schnelligkeit und/ oder die Wichtigkeit eines größtmöglichen Wettbewerbs in Betracht.

§ 5 Dokumentation

(1) Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen, insb. Abweichungen, festgehalten werden.

(2) Die Dokumentation sowie die Angebote, Teilnahmeanträge und ihre Anlagen sind mindestens für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren. Anderweitige Vorschriften zur Aufbewahrung bleiben unberührt.

§ 6 Direktauftrag und Arten der Vergabe

(1) Ein Direktauftrag ohne Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens ist unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Sparsamkeit sowie unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung und Transparenz zulässig bei

1. der Vergabe von Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Gewerk von einschließlich 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
2. der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Vertrag von einschließlich 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
3. der Vergabe von Leistungen, die nur von Personen mit einer gesetzlich festgelegten Qualifikation erbracht werden dürfen und deren Vergütung gesetzlich verbindlich geregelt ist,
4. der Vergabe von Leistungen, die nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden können; die Gründe der Ausschließlichkeit sind zu dokumentieren; oder
5. der Vergabe von freiberuflichen Leistungen.

(2) Das Vergabeverfahren kann frei gewählt werden. Der Verfahrensablauf ist den Bietern von Beginn an mitzuteilen.

Die Vergabe von Aufträgen – insbesondere mit einem geschätzten Auftragswert oberhalb der nach Absatz 1 festgelegten Wertgrenzen – kann z.B. nach Öffentlicher Ausschreibung, Beschränkter Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder nach Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb erfolgen. Mit einem Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber zunächst eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben.

1. Bei öffentlichen Ausschreibungen werden Leistungen nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.
2. Bei beschränkten Ausschreibungen (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung einer beschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben (grundsätzlich mindestens drei).
3. Bei Verhandlungsvergaben (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung von grundsätzlich mindestens drei Bietern vergeben.

Bei öffentlichen Ausschreibungen und bei Teilnahmewettbewerben sind Auftragsbekanntmachungen auf den Internetseiten des Auftraggebers oder auf Internetportalen zu veröffentlichen.

§ 7 Rahmenvereinbarung

Für einen wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einkauf können z.B. Rahmenvereinbarungen abgeschlossen werden. Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen einem oder

mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis. Sie sollen eine Laufzeit von sechs Jahren nicht überschreiten, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vor.

§ 8 Eignung und Ausschluss

(1) Die Anforderungen an die Eignung der Bieter sind vor Beginn eines Verfahrens festzulegen. Hierbei kann der Auftraggeber im Hinblick auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung und die wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit Anforderungen stellen.

(2) Bieter sind von der Teilnahme auszuschließen, wenn zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit können Bieter von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen.

§ 9 Kommunikation und Korruptionsprävention

(1) Ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer erfolgt der Versand der Vergabeunterlagen und der Eingang der Angebotsunterlagen sowie sämtliche Kommunikation im Vergabeverfahren grundsätzlich auf digitalem Wege in Textform (§ 126b BGB) über eine elektronische Vergabeplattform.

(2) Bei der gesamten Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen muss der Auftraggeber die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen in seinem Herrschaftsbereich gewährleisten.

(3) Der Auftraggeber unterrichtet jeden Bewerber und jeden Bieter über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die erfolgte Zuschlagserteilung. Gleiches gilt hinsichtlich der Aufhebung oder erneuten Einleitung eines Vergabeverfahrens.

(4) Organmitglieder oder Mitarbeiter des Auftraggebers oder eines im Namen des Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren auf Seiten des Auftraggebers nicht mitwirken.

§ 10 Vergabeunterlagen und Zuschlagskriterien

(1) In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig wie möglich zu beschreiben, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. Leistungsbeschreibungen sind grundsätzlich produktneutral zu formulieren.

(2) Wenn es zweckmäßig ist, zusammen mit der Bauausführung auch den Entwurf für die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen, kann die Leistung durch ein Leistungsprogramm dargestellt werden (funktionale Ausschreibung).

(3) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Zuschlagskriterien können insbesondere Qualität, Zweckmäßigkeit, Zeit, Nachhaltigkeit, Lebenszyklus- und Betriebskosten sowie der Preis sein. Die Zuschlagskriterien sind vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind. Sie müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Es ist auch zulässig, dass der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist.

§ 11 Fristen

Binde-, Teilnahme- und Angebotsfristen sind an der Komplexität der zu vergebenden Leistung zu orientieren und angemessen festzulegen. Die Verlängerung von Fristen ist zulässig.

§ 12 Vertrags- und Auftragsänderungen

(1) Vertrags- und Auftragsänderungsoptionen, insbesondere etwaige Vertragsverlängerungsoptionen, sind ausdrücklich und eindeutig in den Vergabeunterlagen zu regeln.

(2) Für die Änderung eines öffentlichen Liefer- oder Dienstleistungsauftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens gilt § 132 Absatz 1, 2 und 4 GWB entsprechend. Darüber hinaus ist die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung nicht mehr als 20 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes (ohne Umsatzsteuer) beträgt. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich.

(3) Vertragsänderungen nach der VOB/B erfordern kein neues Vergabeverfahren; ausgenommen davon sind Vertragsänderungen nach § 1 Absatz 4 Satz 2 VOB/B.

§ 13 Angebote

(1) Der Auftraggeber kann Neben- und weitere Hauptangebote zulassen. Fehlt dieser Hinweis in der Ausschreibung, sind Nebenangebote ausgeschlossen, weitere Hauptangebote hingegen zugelassen.

(2) Bei der Angebotsöffnung ist eine Niederschrift in Textform (§ 126b BGB) zu fertigen, in der die beiden Vertreter des Auftraggebers zu benennen sind. Der Niederschrift ist eine Aufstellung mit folgenden Angaben beizufügen:

1. Name und Anschrift der Bieter,
2. die Endbeträge der Angebote oder einzelner Lose,
3. Preisnachlässe ohne Bedingungen,
4. Anzahl der jeweiligen Neben- und weiteren Hauptangebote.

(3) Vor der Auftragsvergabe ist eine formale und inhaltliche Prüfung der Angebote durchzuführen. Angebote, bei denen Unklarheiten oder Preisauffälligkeiten bestehen, sind aufzuklären.

(4) Der öffentliche Auftraggeber kann den Bewerber oder Bieter auffordern, fehlende Unterlagen zu übermitteln oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren.

(5) Angebote, die nicht wertbar sind, sind auszuschließen. Bei öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen sind insbesondere Angebote nicht wertbar, die

1. die geforderten Unterlagen oder Angaben nicht enthalten, wenn der Auftraggeber in den Vergabeunterlagen festgelegt hat, dass er keine Unterlagen nachfordern wird,
2. die geforderten Unterlagen oder Angaben nicht enthalten und auf Nachforderung nicht fristgerecht eingereicht wurden,
3. die geforderten Preise nicht enthalten; außer, wenn bei Außerachtlassung dieser Position(en) der Wettbewerb und die Wertungsreihenfolge nicht beeinträchtigt werden,
4. unangemessen niedrig sind und deren Aufklärung erfolglos verlief,

5. unzulässige Änderungen in den Vergabeunterlagen bei Ausschreibungen enthalten.

Angebote, die nicht in der vorgegebenen Frist eingegangen sind, sollen ausgeschlossen werden.

~~(6) Absatz 5 Satz 1 und 2 Nummer 5 findet auch Anwendung bei Vergaben, bei denen die Zentrale Vergabestelle Viersen nicht beteiligt ist.~~

§ 14 Aufhebung

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen. Im Übrigen ist der Auftraggeber berechtigt, jederzeit bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. kein Teilnahmeantrag oder Angebot eingegangen ist, das den Bedingungen entspricht,
2. die Vergabeunterlagen grundlegend geändert werden müssen,
3. kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde.

§ 15 Bietergemeinschaften und Nachunternehmen

(1) Bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sind Bietergemeinschaften zugelassen, sofern sie sich im Zuschlagsfall gesamtschuldnerisch verpflichten und eine bevollmächtigte Person als Vertretung benennen. Bewerber- und Bietergemeinschaften sind wie Einzelbewerber und -bieter zu behandeln.

(2) Der Einsatz von Nachunternehmen ist zulässig. Der Auftraggeber kann sich vorbehalten, den Einsatz von Nachunternehmen auszuschließen. Die vorgesehenen Unteraufträge sind mit dem Angebot anzugeben. Der Auftraggeber kann sich die Zustimmung zu späteren Änderungen vorbehalten. Die Eignung der Nachunternehmen ist im gleichen Umfang nachzuweisen, wie die der Hauptbietenden.

(3) Für Bauleistungen gilt, dass Bietergemeinschaften Einzelbietern gleichzusetzen sind, wenn sie die Arbeiten im eigenen Betrieb oder in den Betrieben der Mitglieder ausführen.

(4) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.

§ 16 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Juni 2026 in Kraft.

(2) Für Vergabeverfahren, die bis zum Tag vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begonnen wurden, ist diese Satzung nicht anzuwenden.

**Satzung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen der Stadt Wegberg
unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 des Gesetzes gegen
Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
vom ...
(Vergabesatzung)**

Präambel

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 7 und 75a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Auftragswertbestimmung

- (1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Wegberg, deren geschätzte Auftragswerte die gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Schwellenwerte (EU-Schwellenwerte) ohne Umsatzsteuer nicht erreichen.
- (2) Zur Bestimmung des geschätzten Auftragswertes ist § 3 der Vergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für
1. Eigenbetriebe (und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen) der Stadt sowie
 2. kommunalbeherrschte juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

§ 2 Anwendung von Vergaberegeln

- (1) Die Gemeinde vergibt öffentliche Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Aufträge über Bauleistungen sind Verträge über Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instandgehalten, geändert oder beseitigt wird. Lieferaufträge sind Verträge zur Beschaffung von Waren. Dienstleistungsaufträge sind Verträge über die Erbringung von Leistungen, die nicht unter die Sätze 1 und 2 fallen. Dazu zählen auch freiberufliche Leistungen.
- (3) Bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes sollen folgende Teile der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen angewendet werden:
1. Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der jeweils geltenden Fassung und
 2. Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) in der jeweils geltenden Fassung.

Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des EU- Schwellenwertes sollen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils geltenden Fassung vereinbart werden, soweit keine anderen vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden. Dies gilt entsprechend für freiberufliche Leistungen.

- (4) Ausgenommen von der Anwendung dieser Satzung sind alle öffentlichen Aufträge, die nach den für Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte geltenden Regelungen nicht dem Vergaberecht unterliegen. Daneben sind ausgenommen

1. Aufträge an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, an der die Stadt allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist,
 2. Verträge zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern,
 3. die Vergabe sozialer Dienstleistungen nach SGB VIII und IX,
 4. die Beschaffung von Schulbüchern, die der Buchpreisbindung unterliegen,
 5. die Beschaffung von Fahrzeugen.
- (5) Bei Drittmittel- oder Fördermittelprojekten gelten vorrangig die jeweils anzuwendenden Vorschriften der Mittelgeber.

§ 3 Grundsätze der Vergabe

- (1) Die Stadt hat ihre Aufträge gemäß § 75a GO NRW wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu vergeben. Bei der Anforderung von Angeboten soll zwischen den Unternehmen gewechselt werden. Eine örtliche Beschränkung des Wettbewerbs ist grundsätzlich unzulässig.
- (2) Die Wertgrenzen dieser Satzung und Schwellenwerte dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass ein sachlich zusammenhängender Bedarf durch getrennte Aufträge geteilt bzw. gestückelt wird (Stückelungsverbot).
- (3) Die Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen sind angemessen (z.B. durch Fach- bzw. Teillosbildung) zu berücksichtigen. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen ganz oder teilweise zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche, technische, zeitliche, personelle oder andere sachliche Gründe vorliegen.
- (4) Wenn für den Auftrag ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse im Sinne einer Binnenmarktrelevanz besteht, ist eine angemessene Veröffentlichung der Auftragsvergabe sowie der gleichberechtigte Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen.

§ 4 Verfahrensarten

Für Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwertes stehen folgende Verfahrensarten zur Verfügung:

- Direktauftrag,
- im Einzelfall zusätzlich förmliche Verfahren unterhalb des EU-Schwellenwertes, beispielsweise Öffentliche Ausschreibungen, Beschränkte Ausschreibungen (mit und ohne Teilnahmewettbewerb), Verhandlungsvergabe / Freihändige Vergabe (mit und ohne Teilnahmewettbewerb), sowie
- im Einzelfall zusätzlich die förmlichen Verfahren oberhalb des EU-Schwellenwertes.

Als Kriterien für die Wahl der für die Beschaffung geeigneten Verfahrensart kommen beispielsweise der Auftragswert, die Schnelligkeit und/ oder die Wichtigkeit eines größtmöglichen Wettbewerbs in Betracht.

§ 5 Dokumentation

- (1) Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die

einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen, insb. Abweichungen, festgehalten werden.

(2) Die Dokumentation sowie die Angebote, Teilnahmeanträge und ihre Anlagen sind mindestens für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren. Anderweitige Vorschriften zur Aufbewahrung bleiben unberührt.

§ 6 Direktauftrag und Arten der Vergabe

(1) Ein Direktauftrag ohne Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens ist unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Sparsamkeit sowie unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung und Transparenz zulässig bei

1. der Vergabe von Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Gewerk von einschließlich 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
2. der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Vertrag von einschließlich 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
3. der Vergabe von Leistungen, die nur von Personen mit einer gesetzlich festgelegten Qualifikation erbracht werden dürfen und deren Vergütung gesetzlich verbindlich geregelt ist,
4. der Vergabe von Leistungen, die nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden können; die Gründe der Ausschließlichkeit sind zu dokumentieren; oder
5. der Vergabe von freiberuflichen Leistungen.

(2) Das Vergabeverfahren kann frei gewählt werden. Der Verfahrensablauf ist den Bietern von Beginn an mitzuteilen.

Die Vergabe von Aufträgen – insbesondere mit einem geschätzten Auftragswert oberhalb der nach Absatz 1 festgelegten Wertgrenzen – kann z.B. nach Öffentlicher Ausschreibung, Beschränkter Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder nach Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb erfolgen. Mit einem Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber zunächst eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben.

1. Bei öffentlichen Ausschreibungen werden Leistungen nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.
2. Bei beschränkten Ausschreibungen (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung einer beschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben (grundsätzlich mindestens drei).
3. Bei Verhandlungsvergaben (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung von grundsätzlich mindestens drei Bietern vergeben.

Bei öffentlichen Ausschreibungen und bei Teilnahmewettbewerben sind Auftragsbekanntmachungen auf den Internetseiten des Auftraggebers oder auf Internetportalen zu veröffentlichen.

§ 7 Rahmenvereinbarung

Für einen wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einkauf können z.B. Rahmenvereinbarungen abgeschlossen werden. Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis. Sie sollen eine Laufzeit von

sechs Jahren nicht überschreiten, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vor.

§ 8 Eignung und Ausschluss

(1) Die Anforderungen an die Eignung der Bieter sind vor Beginn eines Verfahrens festzulegen. Hierbei kann der Auftraggeber im Hinblick auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung und die wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit Anforderungen stellen.

(2) Bieter sind von der Teilnahme auszuschließen, wenn zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit können Bieter von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen.

§ 9 Kommunikation und Korruptionsprävention

(1) Ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer erfolgt der Versand der Vergabeunterlagen und der Eingang der Angebotsunterlagen sowie sämtliche Kommunikation im Vergabeverfahren grundsätzlich auf digitalem Wege in Textform (§ 126b BGB) über eine elektronische Vergabeplattform.

(2) Bei der gesamten Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen muss der Auftraggeber die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen in seinem Herrschaftsbereich gewährleisten.

(3) Der Auftraggeber unterrichtet jeden Bewerber und jeden Bieter über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die erfolgte Zuschlagserteilung. Gleiches gilt hinsichtlich der Aufhebung oder erneuten Einleitung eines Vergabeverfahrens.

(4) Organmitglieder oder Mitarbeiter des Auftraggebers oder eines im Namen des Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren auf Seiten des Auftraggebers nicht mitwirken.

§ 10 Vergabeunterlagen und Zuschlagskriterien

(1) In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig wie möglich zu beschreiben, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. Leistungsbeschreibungen sind grundsätzlich produktneutral zu formulieren.

(2) Wenn es zweckmäßig ist, zusammen mit der Bauausführung auch den Entwurf für die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen, kann die Leistung durch ein Leistungsprogramm dargestellt werden (funktionale Ausschreibung).

(3) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Zuschlagskriterien können insbesondere Qualität, Zweckmäßigkeit, Zeit, Nachhaltigkeit, Lebenszyklus- und Betriebskosten sowie der Preis sein. Die Zuschlagskriterien sind vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind. Sie müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Es ist auch zulässig, dass der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist.

§ 11 Fristen

Binde-, Teilnahme- und Angebotsfristen sind an der Komplexität der zu vergebenden Leistung zu orientieren und angemessen festzulegen. Die Verlängerung von Fristen ist zulässig.

§ 12 Vertrags- und Auftragsänderungen

(1) Vertrags- und Auftragsänderungsoptionen, insbesondere etwaige Vertragsverlängerungsoptionen, sind ausdrücklich und eindeutig in den Vergabeunterlagen zu regeln.

(2) Für die Änderung eines öffentlichen Liefer- oder Dienstleistungsauftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens gilt § 132 Absatz 1, 2 und 4 GWB entsprechend. Darüber hinaus ist die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung nicht mehr als 20 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes (ohne Umsatzsteuer) beträgt. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich.

(3) Vertragsänderungen nach der VOB/B erfordern kein neues Vergabeverfahren; ausgenommen davon sind Vertragsänderungen nach § 1 Absatz 4 Satz 2 VOB/B.

§ 13 Angebote

(1) Der Auftraggeber kann Neben- und weitere Hauptangebote zulassen. Fehlt dieser Hinweis in der Ausschreibung, sind Nebenangebote ausgeschlossen, weitere Hauptangebote hingegen zugelassen.

(2) Bei der Angebotsöffnung ist eine Niederschrift in Textform (§ 126b BGB) zu fertigen, in der die beiden Vertreter des Auftraggebers zu benennen sind. Der Niederschrift ist eine Aufstellung mit folgenden Angaben beizufügen:

1. Name und Anschrift der Bieter,
2. die Endbeträge der Angebote oder einzelner Lose,
3. Preisnachlässe ohne Bedingungen,
4. Anzahl der jeweiligen Neben- und weiteren Hauptangebote.

(3) Vor der Auftragsvergabe ist eine formale und inhaltliche Prüfung der Angebote durchzuführen. Angebote, bei denen Unklarheiten oder Preisauffälligkeiten bestehen, sind aufzuklären.

(4) Der öffentliche Auftraggeber kann den Bewerber oder Bieter auffordern, fehlende Unterlagen zu übermitteln oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren.

(5) Angebote, die nicht wertbar sind, sind auszuschließen. Bei öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen sind insbesondere Angebote nicht wertbar, die

1. die geforderten Unterlagen oder Angaben nicht enthalten, wenn der Auftraggeber in den Vergabeunterlagen festgelegt hat, dass er keine Unterlagen nachfordern wird,
2. die geforderten Unterlagen oder Angaben nicht enthalten und auf Nachforderung nicht fristgerecht eingereicht wurden,
3. die geforderten Preise nicht enthalten; außer, wenn bei Außerachtlassung dieser Position(en) der Wettbewerb und die Wertungsreihenfolge nicht beeinträchtigt werden,
4. unangemessen niedrig sind und deren Aufklärung erfolglos verlief,

5. unzulässige Änderungen in den Vergabeunterlagen bei Ausschreibungen enthalten.

Angebote, die nicht in der vorgegebenen Frist eingegangen sind, sollen ausgeschlossen werden.

§ 14 Aufhebung

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen. Im Übrigen ist der Auftraggeber berechtigt, jederzeit bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. kein Teilnahmeantrag oder Angebot eingegangen ist, das den Bedingungen entspricht,
2. die Vergabeunterlagen grundlegend geändert werden müssen,
3. kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde.

§ 15 Bietergemeinschaften und Nachunternehmen

(1) Bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sind Bietergemeinschaften zugelassen, sofern sie sich im Zuschlagsfall gesamtschuldnerisch verpflichten und eine bevollmächtigte Person als Vertretung benennen. Bewerber- und Bietergemeinschaften sind wie Einzelbewerber und -bieter zu behandeln.

(2) Der Einsatz von Nachunternehmen ist zulässig. Der Auftraggeber kann sich vorbehalten, den Einsatz von Nachunternehmen auszuschließen. Die vorgesehenen Unteraufträge sind mit dem Angebot anzugeben. Der Auftraggeber kann sich die Zustimmung zu späteren Änderungen vorbehalten. Die Eignung der Nachunternehmen ist im gleichen Umfang nachzuweisen, wie die der Hauptbietenden.

(3) Für Bauleistungen gilt, dass Bietergemeinschaften Einzelbietern gleichzusetzen sind, wenn sie die Arbeiten im eigenen Betrieb oder in den Betrieben der Mitglieder ausführen.

(4) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.

§ 16 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Juni 2026 in Kraft.

(2) Für Vergabeverfahren, die bis zum Tag vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begonnen wurden, ist diese Satzung nicht anzuwenden.